

Lehrveranstaltungen der Landesfeuerwehrschule

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2025

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Lehrveranstaltungen - Übersicht
3. Lehrveranstaltungen - Beschreibung
4. Anrechnung von Ausbildungen sonstiger Ausbildungsstellen
5. Geschlechtsneutralität
6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Lehrveranstaltungen der LFS – Übersicht
- Anlage 2: Lehrveranstaltungen der LFS – Beschreibung

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die Durchführung von Lehrveranstaltungen der Landesfeuerwehrschule Burgenland. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind: Lehrgänge, Seminare und Fortbildungsveranstaltungen.

Die Lehrveranstaltungen werden an der Landesfeuerwehrschule oder an externen Ausbildungsorten abgehalten. Die Organisation und die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung einer Lehrgangsveranstaltung obliegt dem Schulleiter oder der für die Leitung der Lehrveranstaltung verantwortlich gemachten Person.

2. Lehrveranstaltungen - Übersicht

Die Landesfeuerwehrschule Burgenland führt Lehrveranstaltungen entsprechend der Übersicht in der **Anlage 1** durch. Es gibt Präsenzlehrgänge, Präsenzlehrgänge mit vorgelagerter eLernstrecke und eLehrgänge. Diese Lehrveranstaltungen werden jeweils einer bestimmten Zielgruppe von Auszubildenden zugeordnet und bilden folgende Ausbildungsblöcke:

- Truppmann - Ausbildung
- Truppführer - Ausbildung
- Funktions - Ausbildung
- Führen im Einsatz - Ausbildung
- Hilfeleistung - Ausbildung
- Maschinisten/Fahrer - Ausbildung
- Vorbeugender Brandschutz - Ausbildung
- Persönlichkeitsbildende - Ausbildung



- Sonderdienste - Ausbildung
- Ausbilder - Ausbildung
- Realbrand - Workshops
- Bewerter - Ausbildung
- Bewerbungsvorbereitung
- Fortbildung
- Diverse Sonderlehrgänge

Die in der Übersicht angeführten Voraussetzungen zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung sind verbindlich.

3. Lehrveranstaltungen - Beschreibung

Die Lehrveranstaltungen der Burgenländischen Landesfeuerweherschule sind in der **Anlage 2** beschrieben.

4. Anrechnung von Ausbildungen sonstiger Ausbildungsstellen

Sonstige Ausbildungsstellen sind:

- A) Feuerwehrspezifische Ausbildungsstellen:
Feuerweherschulen anderer (Bundes)Länder, Brandverhütungsstellen und Berufsfeuerwehren. Die Anrechnung erfolgt dabei nach der RL AU-07 „Anerkennung von Qualifikationen von Feuerwehrmitgliedern“ des ÖBFV.
- B) Ausbildungsstellen sonstiger Körperschaften und Organisationen:
Behörden, Österreichisches Bundesheer, Polizei, Rettungsdienste sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- C) Ausbildungsstellen, welche hier nicht angeführt werden:
Diese müssen bei Bedarf gesondert betrachtet werden.

Ausbildungen sonstiger Ausbildungsstellen können nach Einhaltung folgender Vorgaben als Ersatz für vorgeschriebene Lehrveranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland anerkannt werden:

- Der Ersatz einer Lehrveranstaltung des Burgenländischen Landesfeuerwehrverbandes durch eine sonstige Lehrveranstaltung ist vom Feuerwehrkommando des betroffenen Feuerwehrmitgliedes bei der Landesfeuerweherschule Burgenland zu beantragen. Die Lehrveranstaltungsbestätigung und ggf. die Lehrstoffbeschreibung sind vorzulegen. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung ist nachzuweisen.
- Die Kenntnisse von landesspezifischen Ausbildungsinhalten, wie das Kennenlernen der eigenen Organisationsstruktur, des eigenen Feuerwehreinsatzbereiches, der eigenen Feuerwehrausrüstung, des Landesfunknetzes, der landesspezifischen gesetzlichen Bestimmungen etc. oder auch fehlende Ausbildungsinhalte sind bei Bedarf in einer Prüfung nachzuweisen. Die Art der Prüfung und die Prüfer sind vom Schulleiter festzulegen.
- Die anerkannte Ersatzausbildung ist vom Schulleiter durch Eintragung in syBOS zu bestätigen.

5. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstordnung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Dienstanweisung Nr. 4.1.1. vom 1. Jänner 2014 außer Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat:

Der Landesfeuerwehrkommandant:
LBD Ing. Franz Kropf

Anhänge:

Anhang 1 „Lehrveranstaltungen - Übersicht“

Anhang 2 „Lehrveranstaltungen - Beschreibung“